

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Bedeutung von Jugendkulturarbeit außerhalb kommerzieller Angebote durch die Träger der Jugendarbeit verstärkt werden. Zweck ist die Förderung von überörtlichen Maßnahmen der Jugendkulturarbeit, die der Weiterentwicklung jugendgemäßer kultureller Ausdrucksformen dienen, die also zu kultureller Aktivität anregen und der Erprobung neuer Kulturformen dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Kulturelle Veranstaltungen und Wettbewerbe (z.B. Liedermacher:innen-, Musikfestivals, Kleinkunst, Literatur, Lai:innenspiel, Film usw.), die sich vom verbandstypischen Alltag abheben.
- Erprobung neuer Formen der Jugendkulturarbeit
- Darstellung von Kinder- und Jugendkulturarbeit in der Öffentlichkeit (z. B. Ausstellungen, Produktion von Filmen)
- Miete bzw. Anschaffung von Materialien und Geräten für zentrale Aktivitäten der Jugendkulturarbeit (z. B. transportable Bühnen, Ausstellungswände, Fachliteratur, Scheinwerfer; auch als Verleihangebot)

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene. Darüber hinaus können auch Kooperationsmaßnahmen zwischen Jugendverbänden und Kreis- und Stadtjugendringen gefördert werden.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen, die in der Regel noch nicht 27 Jahre alt sind.
- Nicht gefördert werden Theater-, Kultur- und Konzertfahrten sowie Freizeitmaßnahmen mit kulturellen Programmteilen.
- Anschaffungen dürfen nicht aus Landes- bzw. Bundesmitteln gefördert werden.

5. Umfang der Förderung

- Förderungsfähige Kosten sind Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen, Unterkunft und Verpflegung, Anschaffungs- und Sachkosten, Entleih- und Mietkosten.
- Kosten, die im Fördertitel Jugendkulturarbeit beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.
- Die Förderung beträgt bis zu 60% der förderfähigen Kosten, bis zur Höhe des Fehlbetrags, höchstens jedoch 1.500 €.
- In angemessenem Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.)

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

- Die Anträge müssen von der Bezirksstelle des Jugendverbandes bzw. des freien Trägers beim Bezirksjugendring eingereicht werden.
- Die Anträge müssen mittels Antragsformular bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme bzw. Anschaffung inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Beschreibung der Maßnahme bzw. der Anschaffung beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Anträge auf eine Förderung mit mehr als 500 € sind bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, sonst erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.2 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis ist bis 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltungen, spätestens bis zum 30. 11. des laufenden Jahres, mittels Formular einzureichen

6.3.2 und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Tatsächliches Programm und Ausschreibung bzw. Veröffentlichung der Maßnahme.
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Bei Aktivitäten: Teilnehmer:innenliste
- Bei Anschaffungen: Ein Nachweis mit Bezeichnung der beschafften Geräte und der Aufwendungen

6.3.3 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.

6.3.4 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.

6.4 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband bzw. Träger.

6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

6.6 Rückzahlungen

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.

Beschlossen am 16.11.2001; aktualisiert am 23.09.2022; beschlossen am 12.11.2022

Gültig ab 01.01.2023